

## Die Kriegs-Hinterbliebenen-Fürsorge.

L. Der Straßburger Sozialpolitiker Dr. Kurt Blaum hat auf Grund reicher Erfahrungen auf dem Gebiete des Armenwesens und der sozialen Fürsorge, unter Zuhilfenahme privater und amtlicher Unterlagen, in der „Zeitschrift für das Armenwesen“ die Kriegshinterbliebenen-Fürsorge einer Bearbeitung unterzogen. Die großen wirtschaftlichen Vereinigungen haben bereits unter Führung des Hansabundes bei der Rentenbemessung eine Berücksichtigung des Arbeits Einkommens des Gefallenen gefordert. In seiner Sitzung vom 29. Mai 1915 hat der Reichstag einstimmig den Vorschlag gemacht, durch Gewährung von Zusatzrenten dieser Forderung nachzukommen. Die Regierung hat hierzu grundsätzlich ihre Zustimmung erteilt und für die erste Tagung nach Friedensschluß einen Gesetzentwurf in Aussicht gestellt. Als wichtiges Moment der künftigen sozialen Fürsorge darf aber das biologische Zielstreben nicht fehlen. Der Staat hat das größte Interesse bei den großen Verlusten an bestem Blut, bei der Abnahme der Tauglichkeitsziffern, vor allem aber bei einem so auffälligen Geburtenrückgang, daß die körperlich jedenfalls besser veranlagte Jugend so sehr wie körperlich gesund erhalten werde.

Dr. Blaum kommt bei seinen Vorschlägen zu dem Ergebnis, daß der Kernpunkt aller Fürsorge in der Witwen- und Waisen-Rente liegt. Die Grundlage dieser Rente ist der Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen. Die Schadenhöhe bemißt sich nach dem durch den Tod des Gefallenen in Wegfall gekommenen Einkommen, so weit es durch seine Person entstanden ist das gemeinhin als Arbeitseinkommen bezeichnet wird. Dr. Blaum begründet die aus den verschiedenen Schadensfällen sich ergebenden Rentensätze und zwar unter Berücksichtigung der staatlichen Pflichten sowohl wie der persönlichen Verhältnisse der hinterbliebenen Witwen und Waisen. Die festen Rentensätze sind nach drei verschiedenen Stufen des Arbeitseinkommens des Gefallenen berechnet. Die erste Stufe umfaßt das Arbeitseinkommen bis zu 1500 Mark. In jeder Stufe sind vier verschiedene Rentenbezüge berechnet, und zwar nach Prozenten, Mindestbetrag und Höchstbetrag für Witwe allein, eine Waise, zwei Waisen, drei und mehr Waisen. Für die erste Stufe ergibt sich nach dem Blaumschen Vorschlag für die erste Kategorie 50 Prozent mit 400 bis 750 Mark, für die zweite 60 Prozent mit 568 bis 900 Mark, für die dritte 70 Prozent mit 736 bis 1050 Mark, für die vierte 75 Prozent mit 904 bis 1125 Mark. Für die zweite Stufe mit einem Arbeitseinkommen von 1501 bis 2500 Mark betragen die festen Rentensätze in der ersten Kategorie 40 Prozent mit 750 bis 1000 Mark, in der zweiten 55 Prozent mit 900 bis 1375 Mark, in der dritten 65 Prozent mit 1050 bis 1625 Mark, in der vierten 75 Prozent mit 1125 bis 1875 Mark. In der dritten Stufe mit einem Arbeitseinkommen von 2501 bis 5000 Mark hätten folgende Rentensätze zu gelten: In der ersten Kategorie 40 Prozent mit 1000 bis 2000 Mark, der zweiten 50 Prozent mit 1375 bis 2500, der dritten 60 Prozent mit 1625 bis 3000 Mark, der vierten 65 Prozent mit 1875 bis 3250 Mark. Für die Vollwaisen betragen die festen Rentensätze 20 Prozent mit einem Mindestbetrag von 300 Mark und einem Höchstbetrag von 1000 Mark. Für die unehelichen Kinder die Alimentensumme des Urteils, sonst 240 Mark. Eltern, Großeltern, schuldblos geschiedene Ehefrauen erhalten als Höchstbetrag 20 Prozent bis zu 1000 Mark. Von 6000 Mark Gesamteinkommen ab tritt eine entsprechende Kürzung aller Renten ein.

Bei den Verschiedenheiten der Einzelfälle muß aber der Aufbau der Renten eine noch größere Möglichkeit des Individualisierens gewähren, wobei Härten auszugleichen sind und unter dem Gesichtspunkt der Massenfürsorge die Aufgaben für die Hinterbliebenen durch Hebung der Kindererziehung und -Ausbildung möglichst produktiv gestaltet werden müssen. Der Verfasser schlägt deshalb vor, daß das Reich zu den festen Renten den Kriegshinterbliebenen noch Rentenzuschüsse gewähre bis zur vollen Schadenhöhe und aus besonderen Mitteln auch darüber hinaus.

Zur Verwaltung von Rentenzuschüssen wie zu der Festsetzung von Renten selbst wird die Errichtung besonderer „Kriegshinterbliebenen-Ausschüsse“ vorgeschlagen, neben die dann Fürsorgestellen für die Kriegshinterbliebenen in den Städten und Landkreisen treten. Ausschüsse und Fürsorgestellen haben auch die Aufgabe, die Witwen und Waisen zu beraten.